Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Nr. 41

Freitag, 5. Oktober 2001

INHALT:

- Sitzung des Kreis- und Bauausschusses
- Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung
- Weihnachtsbeihilfe 2001 in der Sozialhilfe
- Weihnachtsbeihilfen in der Kriegsopferfürsorge (KOF)
- Blutspendeaktion im Landkreis Starnberg
- Beschluss einer Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2, Teil A, Stadt Starnberg
- Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2, Aufteilung des Planungsumgriffs, Stadt Starnberg
- Grenzregelung am Tannenweg „Hausnummern 3 bis 17“ innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Starnberg

Sitzung des Kreis- und Bauausschusses

Die nächste gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses beginnt mit einer vorgeschalteten Besichtigung des Kreisaltenheimes Garatshausen am

Donnerstag, 11. Oktober 2001 um 13.30 Uhr
(Treffpunkt: Eingang Kreisaltenheim).

Die anschließende gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses findet

um 14.30 Uhr
im Speisesaal des Kreisaltenheimes Garatshausen

statt.

Dieser gemeinsamen Sitzung schließt sich die Sitzung des Kreisausschusses an.

Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung:
1. Umwandlung des Kreisaltenheimes Garatshausen in ein Pflegeheim
2. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung:

Sitzung des Kreisausschusses

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung:
1. Kommunalwahlen am 03.03.2002;
   Bestellung des Landkreiswahlleiters und einer Stellvertreterin
2. Regionaler Busverkehr im MVV;
   Änderungen im Busverkehr zum 01.10.2001
3. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung

Der nächste gemeinsame Sprechtag, den die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalt Oberbayern im Landkreis Starnberg zur Erteilung von Auskünften in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung abhält, findet am

Dienstag, dem 16.10.2001,
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 1. Stock, Zimmer-Nr. 113

statt.

Voranmeldung bei der Stadt Starnberg, Frau Pietz, Tel. 08151/772-109 ist erwünscht. Besucher mit Termin werden vorrangig beraten.

Die Auskunftssuchenden werden gebeten, ihre vollständigen Versicherungsunterlagen mitzubringen.

EAPL 45-455

Weihnachtsbeihilfe 2001 in der Sozialhilfe

I.

Weihnachtsbeihilfen werden 2001 als Leistungen der Sozialhilfe in folgender Höhe gewährt:

Für den Alleinstehenden und Haushaltsvorstand	150 DM = 76,69 €
für Haushaltsangehörige	75 DM = 38,35 €

II.

Geldzuwendungen, die aus Anlass des Weihnachtsfestes von Dritten gewährt werden, sind auf den Weihnachtssonderbedarf unmittelbar anzurechnen.

III.

Anspruchsberechtigt ist, wer

a) entweder im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes laufende Leistungen zum Lebensunterhalt erhält
   oder
b) nur Einkommen hat, das nicht über 110 v.H. des Regelsatzes, den Kosten der Unterkunft und einem evtl. Mehrbedarf liegt; bei einem Anspruch auf Heizungshilfe aus diesem Grund wird auch eine Weihnachtsbeihilfe gewährt.

Besteht wegen zu hohen Einkommens kein Anspruch auf eine Heizungshilfe, so wird eine Weihnachtsbeihilfe ggf. in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt, um den das anrechenbare Einkommen unter dem um die für Dezember anzuerkennende Heizungshilfe ($^1/_7$ der Pauschale) und um die Weihnachtsbeihilfepauschale erhöhten Bedarfs liegt.

IV.

Hilfeempfänger, denen der Landkreis Starnberg am 01.12.01 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, erhalten die Weihnachtsbeihilfe spätestens bis zum 05.12.01 ausgezahlt. Wird nachträglich laufende Hilfe zum Lebensunterhalt für eine Zeit bewilligt, die den 24.12.01 einschließt, wird die Weihnachtsbeihilfe mit der Nachzahlung angewiesen.

Von dem übrigen Personenkreis muss zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ein Antrag verlangt werden. Die Antragstellung hat grundsätzlich über die Wohngemeinde zu erfolgen. Entsprechend dem Sinn und der Zweckbestimmung der Beihilfe können Anträge grundsätzlich nur bis einschließlich 24.12.01 entgegengenommen werden.

Die Anträge sind von der Gemeinde auf Formblättern (Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe) aufzunehmen, mit ihrer Stellungnahme zu versehen und mit den von den Antragstellern zu erbringenden Nachweisen über Einkünfte und Vermögen, sowie über den Aufwand für die Unterkunft der Sozialhilfeverwaltung vorzulegen. Nur in der Fällen, in denen aufgrund anderer Vorgänge bereits ausreichende Unterlagen über die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller aus jüngster Zeit vorliegen und zwischenzeitlich Änderungen nicht eingetreten sind, genügen formlose Niederschriften.

Auf die bereits vorhandenen Aktenvorgänge ist zu verweisen.

Weihnachtsbeihilfen in der Kriegsopferfürsorge (KOF)

I.

Die Feier des Weihnachtsfestes ist nach allgemeiner Übung mit einem höheren Aufwand für Ernährung, Wohnungsschmuck, Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ähnlichem verbunden. Der über den allgemeinen Lebensbedarf hinausgehende Sonderbedarf ist im Rahmen der Gewährung von laufenden Leistungen der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt durch zusätzliche, am konkreten Weihnachtsmehrbedarf orientierte und an der besonderen Lage der Beschädigten und Hinterbliebenen im Einzelfall ausgerichtete einmalige Leistung individuell abzudecken.

II.

Als Pflichtleistungen der Kriegsopferfürsorge werden 2001 Weihnachtsbeihilfen in folgender Höhe gewährt:

für den Haushaltsvorstand	150,00 DM = 76,69 €
für alle sonstigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen	75,00 DM = 38,35 €
für Personen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen	75,00 DM = 38,35 €

	Haushaltsvorstand	Haushaltsangehöriger
Personen ab dem 65. Lebensjahr	160,00 DM = 81,81 €	80,00 DM = 40,90 €
Schwerbehinderte und Hinterbliebene, die allein stehend sind	165,00 DM = 84,36 €	
Empfänger von Pflegezulagen nach den Stufen I oder II	175,00 DM = 89,48 €	90,00 DM = 46,02 €
ab Stufe III	180,00 DM = 92,03 €	90,00 DM = 46,02 €

Bei Empfängern von Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen wird das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit entsprechend berücksichtigt.

III.

Anspruchsberechtigt ist, wer

a) entweder im Rahmen des Bundesversorgungsgesetzes laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt
   oder
b) nur Einkommen hat, das nicht über 110 v.H. des Regelsatzes, den Kosten der Unterkunft und einem evtl. Mehrbedarf liegt; bei einem Anspruch auf Heizungshilfe aus diesem Grund wird auch eine Weihnachtsbeihilfe gewährt.

Besteht wegen zu hohen Einkommens kein Anspruch auf eine Heizungshilfe, so wird eine Weihnachtsbeihilfe ggf. in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt, um den das anrechenbare Einkommen unter dem um die für Dezember anzuerkennende Heizungshilfe ($^1/_7$ der Pauschale) und um die Weihnachtspauschale erhöhten Bedarfs liegt.

IV.

Hilfeempfänger, denen der Landkreis Starnberg am 01.12.01 laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, erhalten die Weihnachtsbeihilfe mit der Hilfe im Monat Dezember ausgezahlt.

Von dem übrigen Personenkreis muss zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ein Antrag verlangt werden. Entsprechend dem Sinn und der Zweckbestimmung der Beihilfe können Anträge grundsätzlich nur bis einschließlich 24.12.01 entgegengenommen werden.

Die Anträge sind formlos oder mit KOF-Antrag und mit den zu erbringenden Nachweisen über Einkünfte und Vermögen sowie über den Aufwand für die Unterkunft der KOF-Stelle vorzulegen.

Blutspendeaktion im Landkreis Starnberg

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis Starnberg,

der Blutspendedienst der Landeshauptstadt München führt wieder eine Blutspendeaktion im Landkreis Starnberg durch. Ich würde es begrüßen, wenn Sie sich wiederum zahlreich an dieser für viele Mitbürger lebensrettenden Aktion beteiligen könnten. Der nachfolgende Aufruf des Blutspendedienstes enthält die für Sie wichtigsten Informationen.

„In den nächsten Tagen führt der Amtliche Blutspendedienst der Landeshauptstadt München Blutspendeaktionen im Landkreis Starnberg durch.

Um eine optimale Versorgung unserer kranken oder verletzten Mitmenschen mit Blutkonserven zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.

Die Blutspendeaktionen im Landkreis finden zu folgenden Terminen statt:

Dienstag	16.10.01	14.30–19.45 Uhr	Starnberg	Grundschule, Ferdinand-Maria-Str.11
Donnerstag	18.10.01	16.00–19.45 Uhr	Weßling	Schulhaus Weßling, Schulstraße 1
Freitag	19.10.01	15.00–19.45 Uhr	Gauting	Grundschule, Bahnhofstraße 25
Montag	22.10.01	16.00–19.45 Uhr	Pöcking	Grund- und Teilhauptschule, Beccostraße 29
Dienstag	23.10.01	15.00–19.45 Uhr	Krailling	Volksschule, Rudolf-von-Hirsch-Straße 2
Montag	29.10.01	15.00–19.45 Uhr	Tutzing	Volksschule, Greinwaldstraße 6
Dienstag	30.10.01	15.00–19.45 Uhr	Gilching	Grundschule, Talhofstr. 5
Mittwoch	31.10.01	15.00–19.45 Uhr	Herrsching	Neue Volksschule, Martinsweg 8
Freitag	02.11.01	15.30–19.45 Uhr	Seefeld	Schule Seefeld, Roseggerstraße 2, Eing. Turnhalle
Freitag	09.11.01	15.30 - 19.45 Uhr	Berg/ Aufkirchen	Grund- und Teilhauptschule I Lindenallee 8

Der Blutspendedienst verlost aus allen in einem Jahr gespendeten Blutkonserven (ca. 90 bis 92 000 Einheiten) zwischen 90 und 92 hochwertige Markenfahrräder. Jede Spende erhöht die Gewinnchance!

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spenderblut angewiesen sein. Er wird dann ebenso dankbar sein, wenn Vorsorge getroffen ist, wie es die sind, denen geholfen werden konnte. Allein dieser Aspekt sollte uns Anlass zur freiwilligen Blutspende sein. Blut spenden kann jeder gesunde Mensch vom 18. bis 68. Lebensjahr ohne Beeinträchtigung seiner Gesundheit.

Für seine unentgeltliche Blutspende erhält jeder Spender neben einem Lebensmittelpaket kostenlos einen Blutgruppenausweis, in dem seine Blutgruppe und sein Rhesusfaktor eingetragen sind, der im Bedarfsfall von großer Wichtigkeit sein kann. Selbstverständlich wird jede gespendete Blutkonserve in den Laboratorien des Amtlichen Blutspendedienstes auf übertragbare Krankheiten (z. B. Hepatitis, Lues und AIDS) untersucht.

Um unnötige Wartezeiten zu ersparen, machen wir darauf aufmerksam, dass Personen, die an Gelbsucht, Malaria, aktiver Tuberkulose, Syphilis (Lues) erkrankt waren oder HIV-infiziert sind (bzw. zu HIV-Risikogruppen gehören), nicht angenommen werden können.“

Mit freundlichen Grüßen
Heinrich F r e y , Landrat

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich F r e y , Starnberg

Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an. Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 251.

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Beschluss einer Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2, Teil A

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

SATZUNG ÜBER EINE VERÄNDERUNGSSPERRE

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er liegt in einem Gebiet, für das der Stadtrat 31.01.2000 die Neuaufstellung und am 24.09.2001 die Aufteilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2 in Teil A, B und C beschlossen hat.

Die Veränderungssperre gilt nur für den Teil A.

§ 2
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 des Baugesetzbuches.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuches zugelassen werden.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.

Die Stadt kann die Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches um ein Jahr verlängern.

Nach den Vorschriften des § 18 des Baugesetzbuches kann für entstandene Vermögensanteile eine Entschädigung zu leisten sein, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns hinaus dauert. Gemäß § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuches kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) beantragt.

Starnberg, 01.10.2001

STADT STARNBERG
H. T h a l l m a i r , 1. Bürgermeister

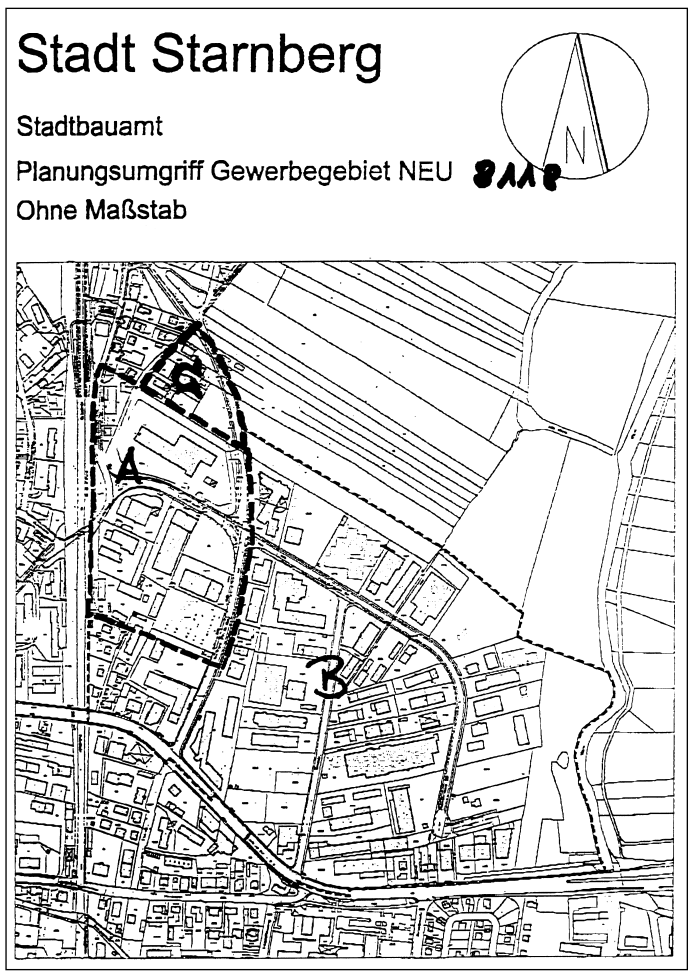

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2, Aufteilung des Planungsumgriffs

Der Stadtrat hat am 24.09.2001 beschlossen, den Planungsumgriff der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 8118 in die Teilbereiche A, B und C aufzuteilen.

Der Umgriff der einzelnen Teilbereiche kann aus der oben stehende Karte zur Veränderungssperre für den Teilbereich A entnommen werden.

Starnberg, 01.10.2001

STADT STARNBERG
H. T h a l l m a i r , 1. Bürgermeister

Grenzregelung am Tannenweg „Hausnummern 3 bis 17“ innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Starnberg

Gemäß § 83 des Baugesetzbuches wird ortsüblich bekannt gemacht, dass der Beschluss über die Grenzregelung vom 02. Juli 2001 am 10. August 2001 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Starnberg, 01.10.2001

STADT STARNBERG
H. T h a l l m a i r , 1. Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.